

# **Verordnung über die Massnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung in der Luft bei austauscharmen Wetterlagen (SMOG-Verordnung)**

Vom 13. Februar 2007 (Stand 1. März 2007)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Bei vorübergehender, übermässiger Belastung der Luft mit Feinstaub (PM 10) werden vom Kanton Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung angeordnet.

## **§ 2 Beurteilungsgrundlage**

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der übermässigen Luftbelastung dienen die vom interkantonalen Immissionsmessnetz der Region Nordwestschweiz und des Bundes erfassten Feinstaubimmissionen.

<sup>2</sup> Nicht in die Beurteilung einbezogen werden die Daten der Messstandorte in der Nähe von Hochleistungsstrassen.

## **§ 3 Koordination und Anordnung von Massnahmen**

<sup>1</sup> Das In-Kraft-Setzen oder die Anordnung von Massnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Kantonen der Nordwestschweiz.

<sup>2</sup> Massnahmen werden in Kraft gesetzt oder angeordnet, wenn die massgebenden Schwellenwerte der Feinstaubimmissionen

- a. an mindestens drei Messstationen in der Region Juranordfuss erreicht oder überschritten sind und
- b. für die nächsten drei Tage eine austauscharme Wetterlage prognostiziert wird.

## **§ 4 Massnahmen**

<sup>1</sup> Wird das PM10 -Tagesmittel von 75 µg/m<sup>3</sup> erreicht oder überschritten,

- a. informiert die Bau- und Umweltschutzdirektion die Bevölkerung über die aktuelle Belastungssituation und -entwicklung und;

---

1) GS 29.276, SGS 100

- b. veröffentlicht die Bau- und Umweltschutzdirektion in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Verhaltensempfehlungen insbesondere für gesundheitlich besonders gefährdete Menschen.

<sup>2</sup> Wird das PM10 -Tagesmittel von 100 µg/m<sup>3</sup> erreicht oder überschritten,

- a. dürfen Feststoff-Feuerungen wie Cheminéés und Schwedenöfen nicht betrieben werden, wenn eine Heizung mit geringeren, lokalen Schadstoffemissionen zur Verfügung steht;
- b. ist jede Art von Feuern im Freien verboten, ausgenommen sind Brauchtuftsfeuer;
- c. dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden;
- d. können auf Hochleistungsstrassen Massnahmen nach der Strassenverkehrsgesetzgebung angeordnet werden, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen und ein Überholverbot für schwere Nutzfahrzeuge.

<sup>3</sup> Wird das PM10 -Tagesmittel von 150 µg/m<sup>3</sup> erreicht oder überschritten, dürfen auf Baustellen Diesel betriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung über 37 kW ohne Partikelfilter nicht eingesetzt werden.

## § 5 Aufhebung der Massnahmen

<sup>1</sup> Die Massnahmen sind spätestens aufzuheben, wenn

- a. der PM10 -Tagesimmissionsgrenzwert von 50 µg/m<sup>3</sup> bei allen massgeblichen Messstationen unterschritten wird und
- b. gemäss den meteorologischen Voraussagen eine Verbesserung der Wetersituation prognostiziert wird.

## § 6 Zuständigkeiten und Verfahren

<sup>1</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel

- a. stellt fest, ob die Voraussetzungen für das In-Kraft-Setzen oder die Aufhebung der Massnahmen erfüllt sind;
- b. stellt die diesbezügliche Koordination mit den Lufthygienefachstellen der Nachbarkantone sicher;
- c. beantragt und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion das In-Kraft-Setzen der Massnahmen oder ihre Aufhebung.

<sup>2</sup> Die Bau- und Umweltschutzdirektion

- a. beschliesst das In-Kraft-Treten der Massnahmen gemäss § 4 Absatz 2 Buchstaben a - c und [[Absatz 3<sup>3</sup> sowie ihre Aufhebung und
- b. informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber.

<sup>3</sup> Über Fahrbeschränkungen gemäss § 4 Absatz 2 Buchstabe d entscheidet die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf Antrag der Bau- und Umweltschutzdirektion.

**§ 7 Vorbereitungen**

<sup>1</sup> Die Bau- und Umweltschutzdirektion trifft die nötigen Vorbereitungen, damit die Massnahmen im Bedarfsfall rasch und wirksam umgesetzt werden können.

**§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.02.2007	01.03.2007	Erlass	Erstfassung	GS 36.0019

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.02.2007	01.03.2007	Erstfassung	GS 36.0019